

Ärztliches Werbeverbot auf dem Prüfstand

Vorschriften der Berufsordnung sollen weiter modernisiert werden – Folge 9 der Reihe „Arzt und Recht“

von Dirk Schulenburg*

Das ärztliche Werbeverbot zählt noch immer zu den berufsrechtlichen Grundpflichten. Gleichwohl erfährt es in jüngerer Zeit insbesondere in der den gesellschaftlichen Wandel widerspiegelnden Rechtsprechung eine zunehmende Lockerung.

Das Werbeverbot soll nach der Rechtsprechung dem Schutz der Bevölkerung dienen. Es soll das Vertrauen der Patienten darauf erhalten, dass der Arzt nicht aus Gewinnstreben bestimmte Untersuchungen vornimmt, Behandlungen vorsieht oder Medikamente verordnet. Die ärztliche Berufsausübung soll sich nicht an ökonomischen Erfolgskriterien, sondern an medizinischen Notwendigkeiten orientieren. Das Werbeverbot beugt einer gesundheitspolitisch unerwünschten Kommerzialisierung des Arztberufs vor.

Irreführung vermeiden

Werberechtliche Vorschriften in ärztlichen Berufsordnungen hat das Bundesverfassungsgericht daher mit der Maßgabe als verfassungsgemäß angesehen, dass nicht jede, sondern lediglich die berufswidrige Werbung verboten ist. Als berufswidrig in diesem Sinne gilt zum Beispiel das Führen von Zusätzen, die im Zusammenhang mit den geregelten Qualifikationsbezeichnungen und Titeln zu Irreführung und damit zu einer Verunsicherung der Kranken führen können. Dies könnte das Vertrauen in den Arztberuf untergraben und langfristig negative Rückwirkungen auf die medizini-

sche Versorgung der Bevölkerung haben.

Für interessengerechte und sachangemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, muss im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr jedoch Raum bleiben.

Bundesverfassungsgericht für eine Lockerung

Mit Beschluss vom 23. Juli 2001 (Az.: 1 BvR 873/00 u. 874/00) hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr einem Zahnarzt das Führen des Zusatzes „Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie BDIZ“ auf dem Praxis Schild gestattet.

Das Landesberufsgericht für Zahnärzte in Stuttgart (Urteil vom 26. Februar 2000, Az.: LNs 6/99) hat die Bezeichnung noch für unstatthaft gehalten, weil sie in den Vorschriften der Berufsordnung nicht ausdrücklich zugelassen sei.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist es hingegen grundsätzlich nicht gerechtfertigt, alle Angaben und Zusätze, die nach der Berufsordnung nicht als zulässige Berufsqualifikation auf einem Briefbogen oder einem Praxis Schild erscheinen dürfen, ohne Rücksicht auf ihren Sinn und Zweck oder ihren Informationswert für Dritte generell zu verbieten. Sofern die Angaben über die Qualifikation des (Zahn-) Arztes in sachlicher Form erfolgen und nicht irreführend sind, sind diese danach grundsätzlich erlaubt.

Von besonderer Bedeutung ist im konkreten Fall auch gewesen, daß durch den Zusatz „BDIZ“ eine Irre-

führung und eine Verwechslung mit von der Zahnärztekammer verliehenen Qualifikationen ausgeschlossen werden konnten. Hinzu kam, dass die Beschwerdeführer schwerpunktmäßig implantologische Leistungen erbrachten und aufgrund entsprechender Berufserfahrung und Weiterbildungsmaßnahmen eine entsprechende Zertifizierung erlangt haben.

Überprüfbarkeit gefordert

Bei Auslegung und Anwendung der Normen sei allerdings dem berechtigten Interesse der Kammern an Qualitätssicherung Rechnung zu tragen. Dies setze voraus, dass die Selbstdarstellung auf dem Praxis Schild überprüfbar bleibe. Die entsprechenden Regelungen in der Berufsordnung beruhten auf der Gemeinwohlbindung der (Zahn-) Ärzte und der hiermit korrespondierenden Funktion der Kammern, einen Teil staatlicher Überwachung in Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bildet den vorläufigen Abschluss einer sich bereits seit einigen Jahren abzeichnenden Entwicklung zu einer allgemeinen Lockerung des Werberechts der Ärzte und der freien Berufe insgesamt. Die Ärztekammern werden in Folge dieser Rechtsprechung die berufsrechtlichen Vorschriften zur Werbung fortentwickeln.

Der 105. Deutsche Ärztetag 2002 in Rostock wird sich dementsprechend unter anderem mit der Neufassung der Vorschriften zur beruflichen Kommunikation in der (Muster-) Berufsordnung befassen.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.